

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 38

5. März 1974

VORLÄUFIGE
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
DER ABTEILUNG CHEMIETECHNIK

VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG DER DIPLOM-PRÜFUNGS-
ORDNUNG DER ABTEILUNG FERTIGUNGSTECHNIK

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

6A70240

NA 615130

Der Senat hat in seiner 91. Sitzung vom 21.2.1974 die Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemietechnik beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung in der nachstehenden Fassung bereits mit Erlaß vom 10.10.1973 (I B 5 43-15/2/4) und vom 18.1.1974 (I A - AB II 43-15/2/4) bis zum Ende des Sommersemesters 1974 vorläufig genehmigt.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Chemietechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in Chemietechnik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in bis zu zwei Abschnitten abgelegt werden. Die Pflichtfächer der Diplom-Hauptprüfung können in bis zu zwei Abschnitten absolviert werden. Die Diplomarbeit erhält, wer an sämtlichen Prüfungen in den Pflichtfächern (§ 11) teilgenommen, die Studienarbeit und die Gruppenarbeit absolviert und die in § 7 Abs. 5 Ziff. 1 bis 5 vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat.
- (3) Die Studienordnung und Studienpläne sind so zu gestalten, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vor-

- 2 -

sitzenden übertragen. Über Sonderregelungen und Widersprüche gem. § 20 entscheidet der Ausschuß gemeinsam.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Chemietechnik. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses kann nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der Abteilung Chemietechnik. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung oder auf einen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie den Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und die der vom Prüfungsausschuß bestimmten Beisitzer sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5a Mündliche Prüfung

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Ein Beisitzer kann vom Kandidaten wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten (mindestens 15, höchstens 45 Minuten).
- (4) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen und der Störer auszuschließen. Der Prüfer kann in diesem Fall die Prüfung ohne Zuhörer fortführen.

§ 5b Schriftliche Prüfung

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden. Die Prüfungsdauer ist in den einzelnen Fächern für alle Kandidaten gleich.
- (2) Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen sind Vorkorrekturen erforderlich. Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung wird nach Abschluß der Korrektur durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermins zurücktritt oder zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 7 Meldung zu Diplomprüfungen

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zu Diplomprüfungen ist die Einschreibung als ordentlicher Studierender der Universität Dortmund.
- (2) Die Termine, zu denen die Anträge für die Zulassung zu den Prüfungen spätestens gestellt werden müssen, sowie die Termine für die Prüfungen legt der Prüfungsausschuß mindestens zwei Wochen vor der Prüfungsanmeldung fest. Melde- und Prüfungstermine werden durch Anschlag bekanntgegeben. In jedem Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich zu stellen. Eine Zurückstellung von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ist nur in besonderen Fällen möglich.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen nicht schon bei der Verwaltung oder Abteilung vorliegen:
 - 1. Ein Lebenslauf;
 - 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - 3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat;
 5. bei der Meldung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung Leistungsnachweise in den Fächern:
 - a) Elektrotechnik
 - b) Technische Informationsmittel
 - c) Betriebswirtschaftslehre
 - d) Patentwesen und Dokumentation
 - e) Arbeitswissenschaften.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind zusätzlich beizufügen, falls diese Unterlagen nicht bereits vorliegen:
1. Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
 2. eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Abteilung Chemietechnik über die Ableistung der gemäß § 8 (1) erforderlichen praktischen Tätigkeit;
spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Hauptprüfung;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Pflichtpraktikums Chemietechnik;
 4. bei Kandidaten mit Diplom-Vorprüfung fachlich benachbarter Fachrichtungen Leistungsnachweise in folgenden Fächern, soweit diese nicht schon zum Prüfungsumfang ihrer Diplom-Vorprüfung gehörten:
 - a) Mathematik
 - b) Praktische Mathematik
 - c) Physik
 - d) Anorganische Chemie
 - e) Organische Chemie
 - f) Physikalische Chemie
 - g) Mechanik
 - h) Strömungsmechanik
 - i) Thermodynamik
 - k) Technische Informationsmittel
 5. Leistungsnachweise über 14 Semesterwochenstunden Vertiefungsvorlesungen und insgesamt 14 Semesterwochenstunden Vertiefungsübungen und/oder Vertiefungspraktika nach freier Wahl aus dem nachfolgenden Fächerkatalog:

Anlagentechnik,
Anorganische Chemie,
Apparatebau,
Betriebswirtschaft,
Biotechnik,
Energietechnik,
Kunststofftechnik,
Lebensmitteltechnologie,

Mechanische Verfahrenstechnik,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie,
Praktische Mathematik,
Prozeßtechnik,
Reaktionstechnik,
Sicherheitstechnik,
Steuerungstechnik,
Strömungsmechanik,
Thermische Verfahrenstechnik,
Thermodynamik,
Umwelttechnologie,
Wärme- und Stoffaustausch,
Werkstoffwissenschaften.

- (6) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8. Anerkennung von praktischer Tätigkeit, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung wird der Nachweis über eine 20-wöchige praktische Tätigkeit gefordert. Sie gliedert sich in ein 8-wöchiges Vorpraktikum und ein 12-wöchiges Fachpraktikum. Für Kandidaten mit Diplom-Vorprüfung einer fachlich benachbarten Fachrichtung, § 7 (5), Ziff. 4, wird der Nachweis von mindestens sechs Wochen praktischer Tätigkeit bis zur Diplom-Hauptprüfung gefordert.
- (2) Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungen in Chemietechnik bzw. vergleichbaren Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (3) Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungen in Chemietechnik bzw. vergleichbaren Fachrichtungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen sowie Ingenieurschulen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung des § 7 (5).
- (4) Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungen an wis-

- wissenschaftlichen Hochschulen in fachlich benachbarten Fachrichtungen können vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung des § 7 (5) angerechnet werden.
- (5) Prüfungen als Abschluß von Fernstudien werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter angerechnet, wenn die Prüfungsleistungen bei einer staatlichen Stelle erbracht wurden.
 - (6) Studiensemester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9 Zulassung zu Diplomprüfungen

- (1) Über die Zulassung zu Diplomprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der eingereichten Unterlagen (siehe § 7), erforderlichenfalls im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung in Chemietechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 7 und § 8 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 10 Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den schriftlichen Vorprüfungen in den Fächern:

- a) Mathematik
- b) Praktische Mathematik
- c) Physik
- d) Anorganische Chemie
- e) Organische Chemie
- f) Physikalische Chemie
- g) Mechanik
- h) Strömungsmechanik
- i) Thermodynamik.

§ 11 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung umfaßt:

1. die Studienarbeit und die Gruppenarbeit
2. die Diplomarbeit
3. Die Prüfungen in den folgenden Fächern:

- a) Mechanische Verfahrenstechnik
- b) Wärme- und Stoffaustausch
- c) Thermische Verfahrenstechnik
- d) Chemische Reaktionstechnik
- e) Chemische Prozeßtechnik
- f) Apparatebau
- g) Steuerungstechnik
- h) Anlagentechnik
- i) Werkstoffe

Die Prüfungen in den Fächern a), b), c), f) und g) sind schriftlich, die Prüfungen in den Fächern d), e), h) und i) sind mündlich.

§ 12a Studien- und Gruppenarbeit

- (1) Das Gebiet der Studienarbeit kann sich der Kandidat im Rahmen aller Pflicht- und Vertiefungsfächer des § 7 (5) Ziff. 5 und Beachtung des Abs. 3 frei wählen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Studien- und Gruppenarbeiten sind grundsätzlich auf 4 Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Ausgabedatum der

Arbeit. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

- (3) Die Studienarbeit kann von jedem an der Universität Dortmund hauptberuflich tätigen Hochschullehrer, der eines der im Studienplan der Abteilung Chemietechnik aufgeführten Fächer vertritt, ausgegeben und betreut werden. Studienarbeiten, die außerhalb der Abteilung Chemietechnik ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.
- (4) Die Ausgabe der Studien- und Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus. Sie erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Studien- und Gruppenarbeiten werden von dem Hochschullehrer beurteilt, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Abgabepunkt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muß der Anteil des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennbar und bewertbar sein.
- (6) Für die Wiederholung von Studien- und Gruppenarbeiten gilt § 15.

§ 12b Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist ein Problem aus dem von ihm gewählten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Gebiet der Diplomarbeit kann sich der Kandidat im Rahmen aller Pflicht- und Vertiefungsfächer des § 7 (5) Ziff. 5 frei wählen (siehe § 12b (3)). Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich auf sechs Monate befristet. Diese Frist kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Halbjahresfrist beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem an der Universität Dortmund hauptberuflich tätigen Hochschullehrer, der eines der im Studienplan der Abteilung Chemietechnik aufgeführten Fächer ver-

tritt, ausgegeben und betreut werden. Diplomarbeiten, die außerhalb der Abteilung Chemietechnik ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Eine Diplomarbeit darf nur dann außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Mitglied des Lehrkörpers der Abteilung Chemietechnik betreut werden kann.

- (4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt in jedem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dafür, daß dem Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema zugeteilt wird. Das Thema kann nur einmal mit schriftlicher Begründung zurückgegeben werden.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer beurteilt, der die Arbeit ausgegeben hat. Sie muß innerhalb kürzester Frist, spätestens nach sechs Wochen, benotet werden.
- (9) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 15.

§ 13 Leistungsnachweise

- (1) Für die Fächer des § 7 (4) 5., für Vertiefungsvorlesungen, Vertiefungsübungen sowie für Grund- und Vertiefungspraktika (siehe § 7 (5)) sind Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Die Leistungsnachweise der Fächer des § 7 (4) 5. sowie der Vertiefungsvorlesungen werden mit Angabe von Noten erbracht.
- (3) Die Vertiefungsübungen bzw. Vertiefungspraktika, über die Leistungsnachweise erbracht wurden, werden im Diplom-Hauptprüfungszeugnis ohne Notenangabe aufgeführt mit dem Vermerk: "Mit Erfolg teilgenommen".

- (4) Kandidaten mit Diplomvorprüfung einer benachbarten Fachrichtung können maximal sechs Stunden Vorlesungen sowie sechs Stunden Übungen bzw. Praktika aus bereits erbrachten, über den Rahmen des Grundstudiums der Chemietechnik hinausgehenden Studienleistungen als Leistungsnachweise in Vertiefungsfächern anerkannt werden.
- (5) Der Kandidat kann zusätzlich Leistungsnachweise in weiteren Fächern erbringen (Zusatzfächer).
- (6) Das Ergebnis der Leistungsnachweise in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1: sehr gut
 - 2: gut
 - 3: befriedigend
 - 4: ausreichend
 - 5: nicht ausreichend

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (2) Die Entscheidung "nicht ausreichend" kann nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden. Soll die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie noch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.
Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten - bei der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Noten der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit - mindestens "ausreichend" sind.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Die Pflichtübungen zählen je 1-fach
die Studienarbeit zählt 1-fach
die Gruppenarbeit zählt 1-fach
die Diplomarbeit zählt 2-fach.

- (5) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 14 (4) aus dem Durchschnitt der Fachnoten aller Bestandteile der Diplomprüfungen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
" " "	über 1,5 bis 2,5	gut
" " "	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
" " "	über 3,5 bis 4,3	bestanden.

- (6) Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote bis 1,3 wird das Gesamturteil der Diplom-Hauptprüfung "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (7) Vom Notendurchschnitt kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen um bis zu 0,06 zugunsten des Kandidaten abweichen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Prüfungen.
- (2) Eine freiwillige Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht gestattet.
- (3) Die Prüfung muß jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (4) Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 6 als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft

gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Prüfungen wiederholt werden können.

- (5) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur dann zulässig, wenn sich der Kandidat spätestens zum Ende des zweiten Studienjahres zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung gemeldet hat.
- (6) Eine dritte Wiederholung von Prüfungsfächern der Diplom-Hauptprüfung ist nicht zulässig.
- (7) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

Wird auch die zweite Diplomarbeit als nicht ausreichend bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16 Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung ist innerhalb angemessener Zeit ein Zeugnis auszustellen. Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote. Die Noten der Leistungsnachweise in den Fächern des § 10 (2) werden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Das Diplom-Hauptprüfungszeugnis enthält die Fachnoten der Pflichtübungen, die Noten der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Für die Leistungsnachweise gilt § 13. Das Zeugnis der Diplom-Hauptprüfung wird vom Dekan der Abteilung Chemietechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (4) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan der Abteilung Chemietechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung Chemietechnik versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2), Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen. Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden. Sie findet ferner bezüglich der Diplom-Hauptprüfung Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen.
- (2) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung für Chemietechnik in der am 14.9.71 vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigten Form geprüft.
- (3) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Dieser Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

VORLÄUFIGE DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE
ABTEILUNG FERTIGUNGSTECHNIK

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen verlängert -
entsprechend dem Antrag des Rektors der Uni-
versität Dortmund vom 22.11.1973 - die mit
Erlaß vom 5.7.1973 - I B 5 43-15/2/4 - erteilte
vorläufige Genehmigung der Diplom-Prüfungs-
ordnung der Abteilung Fertigungstechnik bis zum
30. Juni 1974.